

Vorbearbeitungsanlagen  
Pulversprühkabinen  
Beschichtungsgeräte und -anlagen für Lacke  
Ofenanlagen  
Aufbereitungs- und Entsorgungssysteme  
Förderer

Pretreatment  
Powder spray booths  
Coating equipment and plants for  
paints  
Oven installations  
Conditioning and disposal systems  
Conveyors



**GFO** Filter- u. Oberflächentechnik GmbH · Robert-Bosch-Straße 20 · 71116 Gärtringen · Germany

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

01.01.2019

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Lieferungen zwischen dem Lieferer und ihren Auftraggebern, soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden.
- 1.2 Davon abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Lieferer.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind hinsichtlich der Preise und Liefermöglichkeit freibleibend.
- 2.2 Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden und mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Konstruktions- und Ausführungsveränderungen, auch während der Lieferzeit, werden vorbehalten.
- 2.4 Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.5 Der Lieferer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Einbau-Vorschlägen sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen vor. Sie dürfen Dritten ohne Genehmigung des Lieferers nicht zugänglich gemacht werden.

### 3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in EURO ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und nur für den vorliegenden Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge. Auch wenn FOB bzw. frei deutsche Grenze-Lieferung vereinbart wurde, ist der Lieferer berechtigt, bei Rechnungswert unter EURO 200,- die Fracht- und Nebenkosten ab Werk in vollem Umfang in Rechnung zu stellen.
- 3.2 Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.
- 3.3 Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 3.4 Auf behördlicher Anordnung beruhende Preiserhöhungen können bei Lieferung in Rechnung gestellt werden. Ebenso Preiserhöhungen, die sich zwischen Angebotsabgabe und Lieferung durch Lohn-, Material- oder sonstige Kosten ergeben, die die Selbstkosten um zusammen mehr als 5 % beeinflussen.

### 4. Lieferung und Versand

- 4.1 Mangels anderer Abmachung erfolgen alle Lieferungen ab Werk auf Gefahr des Auftraggebers auch wenn frachtfrei vereinbart wurde.
- 4.2 Ist keine bestimmte Versandart vorgeschrieben, so werden die Erzeugnisse auf dem günstigsten erscheinenden Wege verschickt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung.
- 4.3 Wird der Versand der Erzeugnisse auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Das Lagergeld wird auf 10% begrenzt, es sei denn, dass seitens des Lieferers höhere Kosten nachgewiesen werden.
- 4.4 Als Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gilt der Tag der Absendung bzw. die Anzeige der Versandbereitschaft, mangels einer solchen Anzeige der Zeitpunkt, in dem der Liefergegenstand das Werk verlässt.

### 5. Liefertermin

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsannahme, sofern die technische Ausführung völlig geklärt ist und etwaige vom Auftraggeber beizustellende Unterlagen zur Verfügung des Lieferers stehen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellender Unterlagen und der Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 5.2 Der angegebene Liefertermin gilt ab Werk des Herstellers und wird richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Hersteller vorbehalten, nach Möglichkeit eingehalten, jedoch kann dafür keine Gewähr übernommen werden. Bei größeren Aufträgen können Teillieferungen ausgeführt und berechnet werden.
- 5.3 Wenn der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen gehindert wird, die der Lieferer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel, ob diese Umstände beim Lieferer selbst oder dessen Zulieferanten eintreten – so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist entsprechend der Dauer der Verhinderung angemessen zu verlängern. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Der Lieferer wird den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse unterrichten. Wird nach den obigen Bestimmungen der Lieferer von seiner Verpflichtung zur Lieferung frei, so kann der Auftraggeber auch keinen Schadenersatz geltend machen. Die gleiche Regelung gilt auch im Fall von höherer Gewalt, sowie bei Betriebsstörungen, Aussperrung, Streik, und zwar auch dann, wenn diese Ereignisse nicht beim Lieferer, sondern beim Zulieferanten eintreten.
- 5.4 In den Fällen 5.3 steht dem Auftraggeber das Recht auf Rücktritt vom Verträge zu, wenn der in der Auftragsbestätigung genannte Termin oder der nach obigen Bestimmungen angemessenen verlängerte Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten worden ist und wenn danach der Auftraggeber dem Lieferer eine angemessene Nachfrist gestellt hat und der Lieferer diese hat verstreichen lassen.

### 6. Gewährleistung

- 6.1 Beanstandungen wegen äußerlich erkennbarer Mängel des Liefergegenstandes sind bis spätestens 3 Tage nach Empfang des Liefergegenstandes, solche wegen verborgener Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung beim Lieferer schriftlich vorzubringen.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt unabhängig von dem Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber die Mängelrüge erhebt, 6 Monate, gerechnet von dem Tag der Anlieferung beim Auftraggeber an.
- 6.3 Soweit es sich um Liefergegenstände handelt, welche aus der eigenen Produktion des Lieferanten stammen, wird die Gewähr dadurch geleistet, dass der Lieferer nach seiner Wahl den mangelhaften Liefergegenstand, gegebenenfalls das mangelhafte Teil, durch einen funktionsgerechten Gegenstand ersetzt. Erst wenn der Lieferer dieser Pflicht trotz zweimaliger Mahnung innerhalb jeweils angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung verlangen. Bei Handelsware kann der Lieferer verlangen, dass der Auftraggeber zunächst beim Lieferanten vom Lieferer seine Mängelrügen Ansprüche erhebt. Zu diesem Zweck tritt der Lieferer die ihm zustehenden Ansprüche gegen ihren Lieferanten an den Auftraggeber ab. Nur dann, wenn die Geltendmachung der Ansprüche bei dem Lieferanten nicht zur Behebung des Mangels führt, ist der Lieferer seinerseits zur Gewährleistung verpflichtet, wie wenn es sich um einen Liefergegenstand aus eigener Produktion handeln würde (siehe 1. und 2. Abschnitt). Die Mängelrügen Ansprüche gegen den Lieferanten wird der Auftraggeber an den Lieferer wieder zurückabtreten.
- 6.4 Andere Ansprüche als die unter 6.3 genannten sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder auf Ersatz eines mittelbaren Schadens oder eines Vermögensschadens. Eine Haftung ist ferner ausgeschlossen, für Schäden, welche auf Vorschläge oder Beratungen zurückzuführen sind, wobei es unerheblich ist, ob diese vor oder nach Vertragsabschluss durchgeführt worden sind; unabhängig davon wird der Lieferer solche Vorschläge und Beratungen nach bestem Wissen und Gewissen durchführen.
- 6.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn Schäden an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, anomale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 6.6 Für ungeeignete Werkstoffe, die von der normalen Ausführung des Gegenstandes abweichen und vom Auftraggeber ausdrücklich vorgeschrieben wurden, wird keine Gewähr übernommen. Das gleiche gilt für sonstige vom Auftraggeber vorgeschriebene Abweichungen von der Normalausführung des Liefergegenstandes, soweit der Lieferer nicht ausdrücklich der Einbeziehung in die Gewährleistung schriftlich zustimmt.
- 6.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn Arbeiten an den Liefergegenständen ohne Genehmigung des Lieferers von dritter Seite vorgenommen werden oder sonstige Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten erfolgen. Das gleiche gilt für Schäden, die auf unsachgemäßen Einbau zurückzuführen sind.

Seite 1/3

**Anschrift/contact:**  
GFO Filter- und Oberflächentechnik F. Götz GmbH  
Robert-Bosch-Straße 20  
71116 Gärtringen  
Telefon: +49/7034/9316-30  
Telefax: +49/7034/9316-50  
email: [info@gfo-gmbh.de](mailto:info@gfo-gmbh.de)  
Web Site: <http://www.gfo-gmbh.de>  
**Geschäftsführer/managing director:**  
Dipl.-Ing. Rolf Götz

**Registeramtsgericht/trade register:**  
Stuttgart HRB 242068  
**Steuernummer/Tax-No.:**  
56456/00884  
**Ust.-IdNr./VAT-No.:**  
DE145168456  
**D-U-N-S@ Nummer/ D-U-N-S@ No.:**  
31-770-8477

Vorbehandlungsanlagen  
Pulversprühkabinen  
Beschichtungsgeräte und -anlagen für Lacke  
Ofenanlagen  
Aufbereitungs- und Entsorgungssysteme  
Förderer

Pretreatment  
Powder spray booths  
Coating equipment and plants for  
paints  
Oven installations  
Conditioning and disposal systems  
Conveyors



**GFO** Filter- u. Oberflächentechnik GmbH · Robert-Bosch-Straße 20 · 71116 Gärtringen · Germany

- 6.8 Im Fall einer Mängelrüge ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Wunsch des Lieferers dieser durch Rücksendung des Liefergegenstandes, die auf Gefahr des Auftraggebers erfolgt, Gelegenheit zu geben, die Ursachen des gemeldeten Fehlers zu untersuchen und zu beseitigen bzw. für beanstandete Teile Ersatz zu leisten.
  - 6.9 Kosten für Aus- und Einbau sowie Beförderungskosten gehen nicht zu Lasten des Lieferers.
  - 6.10 Wir verpflichten uns, alle diejenigen Teile unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Gewährleistungszeit nachweisbar wegen mangelnder Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Voraussetzung unserer Haftung ist, dass es sich bei den unbrauchbar oder schadhaft werdenden Teilen um einen Umstand handelt, den wir zu vertreten haben. Die ersetzten Teile werden unser Eigentum. Es obliegt dem Besteller, die zu reparierenden Erzeugnisse fracht- und spesenfrei einzusenden. Voraussetzung der unentgeltlichen Reparatur oder Ersatzlieferung ist, dass die beanstandeten Teile auf die berechnigte Geltendmachung hin geprüft werden können. Es darf kein Eingriff vorgenommen worden sein. Dasselbe gilt entsprechend auch für andere Geräte oder Waren. Ebenso müssen alle Elektro-Zubehörteile, die zum Betreiben elektrischer Geräte gehören, mitgeliefert werden.
  - 6.11 Die Gewährleistung entfällt, wenn uns der Besteller sichtbare Mängel nicht innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware, sonstige Mängel unverzüglich nach Feststellung, schriftlich mitgeteilt hat.
  - 6.12 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, unsachgemäße Behandlung sowie natürliche Abnutzung entstanden sind.
  - 6.13. Kosten für Reparaturen, die ohne unsere vorherige Zustimmung durchgeführt werden, ersetzen wir nicht. Eine Haftung für Folgen solcher Reparaturen besteht nicht.
  - 6.14. Die Beseitigung von Mängeln kann von uns verweigert werden, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
  - 6.15. Warenrücksendungen, gleichgültig ob sie sich noch in Gewährleistung oder außer Gewährleistung befinden, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Ohne unsere Zustimmung zurückgesandte Waren werden nicht angenommen. In jedem Fall müssen uns alle Waren frachtfrei angeliefert werden.
  - 6.16 Es steht GFO Filter- und Oberflächentechnik F. Götz GmbH (nachfolgend GFO genannt) frei, Gewährleistungen im Hause GFO oder beim Kunden vor Ort zu erbringen. Serviceeinsätze beim Kunden verrechnen wir gemäß den gültigen Stundensätzen.
  - 6.17 Ersatz- und Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- 7. Zahlung**
- 7.1 Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen netto zu zahlen, Arbeitsleistungen sind sofort netto zu zahlen. Bei Reparaturen und Lohnarbeiten ist der Betrag sofort nach Empfang der Ware ohne jeden Abzug fällig.
  - 7.2 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche ist nicht statthaft. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit Gegenansprüchen – gleich aus welchem Grunde – aufzurechnen.
  - 7.3 Wechsel werden nicht akzeptiert.
  - 7.4 Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist der Lieferer zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 4% über Bundesbankdiskontsatz, bezogen auf den Rechnungsbetrag, berechtigt.
- 8. Sicherungen**
- 8.1 Gelieferte Erzeugnisse bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die dem Lieferer gegen den Auftraggeber zustehen.
  - 8.2 Liefergegenstände dürfen, solange Eigentumsvorbehalt besteht, nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert oder verarbeitet werden. Soweit der Liefergegenstand nach § 947 BGB verarbeitet wird, erwirbt der Lieferer Miteigentum an dem verarbeiteten Gegenstand.
  - 8.3 Eine Verpfändung des Liefergegenstandes ist ausgeschlossen.
  - 8.4 Der Auftraggeber tritt dem Lieferer schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder des verarbeiteten Gegenstandes zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten sicherheitsshalber ab. Hat der Abnehmer den Liefergegenstand unverarbeitet weiterveräußert, so umfasst die Sicherungsabtretung die volle Höhe der Forderung des Auftraggebers: ist der Gegenstand bearbeitet worden, so wird die Forderung des Auftraggebers im Verhältnis des Materialanteils an den Lieferer abgetreten.
  - 8.5 Im Falle der Zahlungseinstellung des Auftraggebers erlischt das Recht des Auftraggebers, den Liefergegenstand zu bearbeiten oder weiter zu veräußern. Auf Verlangen des Lieferers ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich die Namen der Abnehmer des Auftraggebers und gegebenenfalls die Höhe des Materialanteiles mitzuteilen und die hierfür notwendigen Unterlagen und Dokumente vorzulegen. Ab dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung ist der Lieferer berechtigt, die abgetretenen Außenstände ohne Mitwirkung des Auftraggebers direkt einzuziehen. Die vorstehenden Rechte stehen dem Lieferer auch dann zu, wenn der Auftraggeber bei Vorliegen eines rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Titels auf eine Mahnung vom Lieferer hin die titulierte Forderung nicht erfüllt.
  - 8.6 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferer in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt oder verlängerten Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen, so sind alle Forderungen des Lieferers zur Zahlung fällig, auch wenn sie zuvor gestundet oder befristet waren. Der Lieferer ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen: hierin ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag zu erblicken, wenn der Lieferer dies schriftlich erklärt. Der Lieferer ist ferner berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
  - 8.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, gegenüber jedem Dritten die Rechte des Lieferers zu wahren. Bei Pfändungen oder Pfändungsandrohungen hat er den Lieferer hiervon unverzüglich zu unterrichten und den betreibenden Gläubiger auf die Sicherungsrechte des Lieferers hinzuweisen. Insoweit der Wert der dem Lieferer zustehenden Sicherungsrechte 25 % der Summe aller Forderungen des Lieferers übersteigt, wird der Lieferer nach seiner Wahl Sicherungsgegenstände oder Sicherungsrechte oder Teile davon freigeben.
- 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 9.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen – auch für Wechselverbindlichkeiten ist Gärtringen. Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten insbesondere auch im Falle eines gerichtlichen Mahnverfahrens, ist Stuttgart.
  - 9.2 Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.
  - 9.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt das am Erfüllungsort gültige deutsche Recht.
- 10. Mindestbestellmenge**
- 10.1 Bei einem Auftragswert unter EUR200,- fällt eine Bearbeitungspauschale von EUR50,- an.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum.
- 12. Beanstandungen und Mängelrügen**
- 12.1 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Empfang schriftlich mitzuteilen.
  - 12.2 Andere insbesondere versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
  - 12.3 Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir nur zur Nachlieferung bzw. Gewährleistung verpflichtet. Unmittelbarer oder mittelbarer Schaden und damit zusammenhängende Kosten werden nicht ersetzt.
- 13. Vermögensschäden**
- 13.1 Vermögensschäden werden generell nicht übernommen. Insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden oder Produktionsausfälle infolge der von uns gelieferten Produkte.

Seite 2/3

**Anschrift/contact:**  
GFO Filter- und Oberflächentechnik F. Götz GmbH  
Robert-Bosch-Straße 20  
71116 Gärtringen  
Telefon: +49/7034/9316-30  
Telefax: +49/7034/9316-50  
email: [info@gfo-gmbh.de](mailto:info@gfo-gmbh.de)  
Web Site: <http://www.gfo-gmbh.de>  
Geschäftsführer/managing director:  
Dipl.-Ing. Rolf Götz

**Registeramtsgericht/trade register:**  
Stuttgart HRB 242068  
**Steuernummer/Tax-No.:**  
56456/00884  
**Ust.-IdNr./VAT-No.:**  
DE145168456  
**D-U-N-S@ Nummer/ D-U-N-S@ No.:**  
31-770-8477

*Vorbehandlungsanlagen  
Pulversprühkabinen  
Beschichtungsgeräte und -anlagen für Lacke  
Ofenanlagen  
Aufbereitungs- und Entsorgungssysteme  
Förderer*

*Pretreatment  
Powder spray booths  
Coating equipment and plants for  
paints  
Oven installations  
Conditioning and disposal systems  
Conveyors*



**GFO** Filter- u. Oberflächentechnik GmbH · Robert-Bosch-Straße 20 · 71116 Gärtringen · Germany

---

**14. Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO**

- 14.1 Die Fa. GFO GmbH erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung.
- 14.2 Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Dritte, soweit diese zur Vertragserfüllung notwendig sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.
- 14.3 Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über die gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzverantwortlichen unter [info@gfo-gmbh.de](mailto:info@gfo-gmbh.de) erreichen.
- 14.4 Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

*Anschrift/contact:  
GFO Filter- und Oberflächentechnik F. Götz GmbH  
Robert-Bosch-Straße 20  
71116 Gärtringen  
Telefon: +49/7034/9316-30  
Telefax: +49/7034/9316-50  
email: [info@gfo-gmbh.de](mailto:info@gfo-gmbh.de)  
Web Site: <http://www.gfo-gmbh.de>  
Geschäftsführer/managing director:  
Dipl.-Ing. Rolf Götz*

*Registeramtsgericht/trade register:  
Stuttgart HRB 242068  
Steuernummer/Tax-No.:  
56456/00884  
Ust.-IdNr./VAT-No.:  
DE145168456  
D-U-N-S@ Nummer/ D-U-N-S@ No.:  
31-770-8477*